



**Post-Sportverein
Düsseldorf e. V.**

**Ehrenordnung
Anlage 2 der Satzung
(lt. § 25 der Satzung)**

§ 1

Der Vorstand kann gemäß § 9 Ziff. 7 der Satzung in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und den Verein

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

1. Die Ehrennadel wird für besondere sportliche Erfolge, verdienstvolle Mitarbeit oder Förderung des Vereinswohls durch besonders herausragende Leistungen verliehen.
2. Die Ehrung erfolgt durch Vergabe als
 - a) Leistungsnadel für besondere sportliche Erfolge
 - b) Ehrennadel in Silber
 - c) Ehrennadel in Gold
 - d) Ehrennadel in Gold mit Brillantgemäß Abs. 1
3. Grundsätzlich sind die Ehrennadeln in der Reihenfolge b) bis d) zu verleihen. Die Ehrennadel kann auch ohne Berücksichtigung der Reihenfolge verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport erworben oder sich durch besonders herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet hat.

§ 3

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen usw. befreit; sie besitzen zudem die Rechte nach § 9 Ziff. 8 der Satzung. Sie besitzen alle Rechte eines Mitglieds und sind darüber hinaus gemäß § 19 Ziff. 1 der Satzung Mitglied des Sportrats.

3

§ 4

1. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 5

1. Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen können die Organe und Abteilungen des Vereins machen.
2. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 6

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben sind.

§ 7

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 8

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde vom Vorstand am 28.06.1988 beschlossen und am 28.06.1988 in Kraft gesetzt.